Stadt Schmölln
- Stadtrat Schmölln -

Schmölln, 19.03.2025

Vorl.-Nr.: V 0113/2025

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Friedhofssatzung der Stadt Schmölln**

Einreicher: **Bürgermeister**

Beratungsfolge	8. Tagung Technischer Ausschuss	am 17.02.2025	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	6
			Nein-Stimmen	3
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	3. Ortsteilratssitzung Nöbdenitz	am 10.03.2025	keine Abstimmung
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend		

Beratungsfolge	8. Stadtratssitzung	am 27.03.2025	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage beigefügte

Friedhofssatzung der Stadt Schmölln.

Sachdarstellung:

Mit der vorliegenden Friedhofssatzung werden die durch die Eingemeindung von Ortsteilen zum 01.01.2019 noch vorhandenen zwei Friedhofssatzungen der Stadt Schmölln und der Gemeinde Nöbdenitz zu einer zusammengeführt.

Neben der Zusammenführung des räumlichen Geltungsbereichs und formalen Anpassungen sind als wesentliche inhaltliche Änderungen berücksichtigt:

- Streichung der Bestattungsbezirke (bisher § 3 Friedhofssatzung Schmölln – kurz SLN), künftig freie Auswahl möglich, da nicht auf jedem Friedhof jede Grabart angeboten werden kann
- Streichung rein interner Verwaltungsregelungen (bisher § 4 SLN)
- Anpassung der Regelung zu Öffnungszeiten an Mustersatzung für flexiblere Gestaltung (neu: § 5)
- Streichung der Alterseinschränkungen für Friedhofsbesuche von Kindern (neu: § 6)
- Erweiterung der Mitnahmepflicht für Gewerbetreibende auch für verrottbare Abfälle (neu: § 7 Abs. 8)
- Anpassung des Anmeldezeitpunktes für Bestattungen an Regelung der Mustersatzung, standesamtliche Beurkundung ist dafür nicht notwendig (neu: § 8 Abs. 1)
- Anpassung der Regelung für den Aushub der Gräber und Umbettungen an die tatsächliche Handhabung (neu: § 10 Abs. 1)
- Korrektur der Grabbeetgrößen für Erdbestattungswahlgräber auf die tatsächlichen Abmessungen (neu: § 15 Abs. 1)
- Entfallen der nicht nachgefragten Grabarten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (bisher §§ 25,27, 37 SLN)
- Für die bisherige „Aschestreuwiese“ auf dem Friedhof Nöbdenitz besteht als künftige Urnengemeinschaftsanlage die Möglichkeit der namentlichen Nennung der Bestatteten (neu: § 16).
- Verlängerung der Frist für die Herrichtung von Gräber nach der Bestattung von Urnen auf 6 Monate, für Erdgräber auf 12 Monate (neu: § 29 Abs. 4)
- Trauerfeiern können auf Wunsch künftig auch am offenen Sarg erfolgen (Streichung bisheriger § 40 Abs. 2 SLN)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der künftigen Satzung wurden bei der Überarbeitung Regelungen ohne Außenwirkung gestrichen und Formulierungen vereinfacht. Aus beiden Satzungen wurden schlüssige und praktikable Regelungen übernommen, teilweise wurde auf Formulierungen der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes zurückgegriffen. Hergestellt wurde durch das Einfügen von Tarifnummern für die jeweiligen Grabarten auch der systematische Bezug innerhalb der Friedhofssatzung und zur Friedhofsgebührensatzung.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Friedhofssatzung - Stand Beratung Technischer Ausschuss am 17.02.2025
Anlage 2 – Vergleich Friedhofssatzungen (bisherige Satzungen Nöbdenitz, Schmölln und neue Fassung)) - Stand: Techn.Ausschuss vom 17.02.205
Anlage 3 - Ortsteilrat Nöbdenitz - Stellungnahme - vom 10.03.2025
Anlage 4 - Kirchgemeinde Nöbdenitz - Stellungnahme vom 17.03.2025
Anlage 5 - Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz - Hinweise und Vorschläge vom 12.02.2025
Anlage 6 - Stadtverwaltung - Stellungnahme

Hinweis:
Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln